

Reinhard Hesse Stiftung

FREIHEIT DER WISSENSCHAFT

STIFTUNGSSATZUNG

(Auszug)

Präambel: Philosophische Leitgedanken für die Arbeit der Stiftung

Ich habe die vom Deutschen Hochschulverband, Bonn, verwaltete "Reinhard Hesse Stiftung ‚Freiheit der Wissenschaft‘ " errichtet, da ich dies für die geeignetste Weise hielt, auch über meinen Tod hinaus zur Diskussion und Verbreitung der Grundeinsichten beizutragen, die nach längerem Suchen und Prüfen zu den Leitgedanken meiner Arbeit als Hochschullehrer geworden sind und die ich zugleich für die zugrundeliegenden Gedanken der Institution Universität und darüber hinaus auch der Demokratie halte.

In meinem Fach, der Philosophie, geht es, wie in den Wissenschaften allgemein, um die Suche nach Wahrheit.

Das ist ohne ergebnisoffene, freie, tabulose Diskussion unmöglich. Die Wissenschaft lebt von dieser Freiheit. Und die legitimierende Machtbasis der Demokratie ist das Parlament, in dem über die anstehenden Entscheidungen in einer idealiter freien Diskussion befunden werden soll.

Dabei gehen beide implizit von einer Reihe - m.E. zutreffender - philosophischer Grundeinsichten aus. Es ist wichtig, sich diese Grundeinsichten bewusst zu machen, denn Wissenschaft und Demokratie können nur in einem kulturellen Klima gedeihen, in dem diese lebendig, anerkannt und prägend sind.

Um welche Grundeinsichten handelt es sich?

In s y s t e m a t i s c h e r Hinsicht:

Erstens, dass es nötig ist, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. Sapere aude! Das ist zugleich auch das Schwerste.

Zweitens, dass es keine Instanz außerhalb des Menschen als Gattungswesen gibt, welche ihm sagt, was Wahrheit ist, was Sinn, was gut, was böse.

Drittens, dass wir Menschen folglich aufeinander angewiesen sind in unserer ansonsten hilflosen Suche nach Wahrheit und Moral.

Viertens, dass "Philo-soph" - nach Wahrheit suchender Mensch - zu sein, heißt, "Freund der Weisheit" zu sein, nicht ihr Besitzer. Freund aber bin ich nur solange ich mich bemühe.

Fünftens, dass folglich - i.S. dieses Bemühens - Erkenntnis immer offen sein muss für begründete Revision.

Dass das Erkenntnisstreben, sechstens, also den Anspruch auf Geltung ebensowenig aufgeben kann - auch nicht unter den modischen Vorzeichen postmoderner Beliebigkeiten - wie es sich in die vermeintliche Sicherheit religiöser oder sonst ideologischer Dogmen flüchten darf. Der Anspruch auf Geltung soll ja durch eine eventuelle Revision gerade verstärkt werden.

Siebtens schließlich, dass das im obigen Verständnis zur conditio humana notwendig gehörende schlichte Stellen einer ernsthaften Frage zugleich, im performativ-pragmatischen Sinn, ein Sich-Stellen auf den Boden einer virtuell universalistischen Minimaethik ist. Mit anderen Worten: dass der Mensch nicht Mensch sein kann, ohne im Medium der Sprache den anderen

immer schon anerkannt und sich mit ihm auf ein Geflecht wechselseitiger, gleicher Rechte und Pflichten eingelassen zu haben.

In h i s t o r i s c h e r Hinsicht:

Vor allem dies: dass die Geistesgeschichte der Menschheit verstehbar ist als ein allmähliches Sich-Hinarbeiten, vielleicht sollte man eher sagen als ein Sich-Durchwursteln hin zu den oben skizzierten Einsichten. Man kann hierbei drei entscheidende Stufen unterscheiden: Platon (resp. Sokrates), Kant und die (transzendentalpragmatische) Sprachphilosophie.

Erstens: Platon, der - m.E. richtig - i.S. seines Lehrers Sokrates das dialogische, argumentierende Suchen in den Mittelpunkt stellt, der jedoch zugleich – anders als Sokrates und m.E. falsch - den Dialog versteht als bloßes Mittel zur Wiederentdeckung von dialogunabhängig in einer spekulativen Ideenwelt vermeintlich existierenden ewigen Wahrheiten.

Zweitens: Kant, der - m.E. richtig - den Schritt von der Heteronomie zur Autonomie vollzieht. Nicht mehr die Ideenwelt Platons, der transzendente Gott des Christentums oder die naturbezogene Sinnlichkeit des Empirismus orientieren uns, wir müssen uns s e l b s t orientieren. Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Kant, der aber zugleich - m.E. falsch - die Verstandestätigkeit im Großen und Ganzen als einsamen, bewusstseinsinternen Vorgang versteht. Und schließlich

drittens: die Sprachphilosophie, die, ausgehend von Peirce und Wittgenstein, das bewusstseinsphilosophische Defizit aufzuarbeiten sucht und, in ihrer Apel'schen transzendental-pragmatischen Fortführung, aus der notwendigen Sprachbezogenheit menschlicher Orientierungssuche zugleich eine aus performativ-pragmatischen Gründen unvermeidliche, ethische Grundpositionierung reflexiv herausarbeitet. Kurz gesagt: Denken ist auf Sprache (Kommunikation) angewiesen und Kommunikation kommt nicht zustande ohne ethischen Minimalkonsens über, virtuell universalistische, gleiche Rechte und Pflichten.

Kommunikationssituationen, in denen alle Beteiligten als Freie und Gleichberechtigte unverstellt miteinander verkehren können, kommen jedoch im realen Leben allenfalls ausnahmsweise vor. Neben mangelndem guten Willen, mangelnder Einsicht und natürlich auch mangelnden Kommunikationswegen ist es u.a. die Ausübung von äußerer, struktureller oder direkter, Herrschaft und die innere Unterwerfung unter ideologische Fixierungen, die die beschriebene Idealsituation als Utopie erscheinen lässt. Das ist sie jedoch n i c h t. Sie ist eine mit jeder ernsthaft gestellten Frage notwendigerweise immer schon gemachte Vorwegnahme. Je geringer die Hindernisse sind, die ihr im Wege stehen - einige habe ich eben genannt - desto leichter wird es uns gelingen, in Kants Begriffen geredet, W a h r h e i t im Dialog zu erarbeiten, das R i c h t i g e zu tun und uns dabei nicht durch leere H o f f n u n g e n narren zu lassen.

Die u.a. durch Ausübung von äußerer Herrschaft und durch ideologische Fixierungen bewirkten Kommunikationseinschränkungen zu analysieren und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, ist eine Daueraufgabe.

Die Stiftung ist in diesem Sinne der Aufklärung verpflichtet, d.h. dem großen und ewigen Ziel der Überwindung von Ideologie und Herrschaft und damit der Ermöglichung von Mündigkeit. Dieses Ziel ist utopisch. "Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden", sagt Kant. Aber es ist nicht moralschwärmerisch! Die Hoffnung auf eine allmähliche Annäherung an das Ziel und die aus dieser Hoffnung ihre Kraft gewinnenden praktischen Bemühungen sind in Wirklichkeit der harte Kern dessen, was - i.S. der beharrlichen Verfolgung einer "regulativen Idee" - die Würde des Menschen als vernunftbegabtes und auf Vernunft angewiesenes Wesen ausmacht.

Soviel in aller Kürze zu den philosophischen Leitgedanken, an denen sich die hochschulpolitische Arbeit der Stiftung orientieren soll. (1.)

Anm. 1.: Die hier nur kurz skizzierten Gedanken sind in meinem Buch "Worum geht es in der Philosophie? Grundfragen der Philosophie zwischen Wahrheit und Macht", LIT-Verlag, Münster-Berlin, 2008, weiter ausgeführt. Das Buch wurde auch in anderen Sprachen publiziert: Englisch, Spanisch, Italienisch, Bulgarisch, Japanisch. Eventuelle Interessenten können darüber hinaus auf meine im Universitätsarchiv Konstanz eingelagerten Publikationen und die dort ebenfalls eingelagerte Publikationsliste zugreifen. (Ende der Anm.).

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hat sich bereiterklärt, die Stiftung zu verwalten. Das geschah nicht zufällig. Der DHV vertritt die Interessen der lehrend und forschend an den deutschen Hochschulen tätigen Wissenschaftler. In den Wissenschaften geht es, wie der Name sagt, um das Schaffen von Wissen, um das Finden von Wahrheit. Wissen zu schaffen, Wahrheit zu finden, ist in dem Maße erschwert, in dem innere ideologische Fixierungen oder äußere Bedingungen dem freien, unvoreingenommenen Austausch von Argumenten im Wege stehen.

Die Freiheit der Diskussion, in der jedes Argument - ohne Ansehen der Person - zugelassen ist, in der kein Argument ausgeschlossen werden darf, ist unabdingbare Voraussetzung nicht nur des Funktionierens von Wissenschaft, sondern darüber hinaus auch des demokratischen Staates, in den sie eingebettet ist und der die Aufgabe hat, sie in dieser ihrer Freiheit zu schützen - nicht zuletzt auch um seiner, des demokratischen Staates, selbst willen.

Das Vorhandensein eines institutionellen Raumes für den freien Austausch von Argument und Gegenargument ist nicht in ruhigen Zeiten gnädig gewährtes Entgegenkommen, sondern in allen Zeiten unverzichtbare Voraussetzung - noch deutlicher gesagt: triviale Überlebensbedingung - von Wissenschaft und von Demokratie.

Im Sinne der oben skizzierten Leitgedanken geht es darum, den Lebensnerv von Wissenschaft und Demokratie zu verteidigen, ihn nicht nur institutionell-rechtlich zu stärken, sondern vor allem auch durch die Pflege der zur Wissenschaftlichkeit gehörenden kulturellen Tradition und Mentalität zivilisierten, menschlichen Miteinanderumgehens unter Gleichen, d.h. vernunftbegabten Wesen, mit Leben zu erfüllen.

Die Stiftung verfolgt keine *inhaltlichen* wissenschaftstheoretischen, ideologischen, politischen oder religiösen Zielsetzungen, Orientierungen oder Vorgaben.

Ihr geht es „nur“ um etwas Formales, um ein Verfahren, um etwas, das banal, selbstverständlich, trivial erscheinen könnte, wüsste man nicht aus traurigen Erfahrungen, welch furchterregend schweren Stand es hat, wie zerbrechlich dieses formale Regelwerk ist: Diskussion statt Kampf, Unvoreingenommenheit statt ideologische Fixierung, ruhig sprechen statt schreien, zuhören und aussprechenlassen statt niederreden oder verächtlichmachen, ad rem reden statt ad personam, suaviter in modo, fortiter in re.

Es sind nicht nur bolschewistische, nationalsozialistische, klerikale, rassistische, nihilistische, religiöse usw. Ideologen und Machthaber, denen der für die Wahrheitssuche und für das Alles-auf-die-Probe-Stellen unverzichtbare Freiraum ein Dorn im Auge war oder ist. Wie alle geistigen Strömungen so ist auch die des gegenwärtig dominierenden sog. Linksliberalismus in Gefahr zu pervertieren und den auf seine Fahne geschriebenen Idealen zuwiderzuhandeln. Auch hier möchte die Stiftung diejenigen unterstützen, die die Zivilcourage aufbringen, sich solchen Tendenzen zu widersetzen und die für offene, unvoreingenommene Diskurse nötigen Freiräume zu verteidigen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Reinhard Hesse Stiftung ,Freiheit der Wissenschaft“.

(2) Sie ist zunächst eine nichtrechtsfähige, unselbständige (fiduziarische) Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Trägervereins (Stiftungsträger). Spätestens 2026 wird das Kuratorium der Stiftung zum ersten Mal über einen Antrag auf Umwandlung in eine selbständige, rechtsfähige Stiftung beraten und nach freiem Ermessen entscheiden.

(3) Der Trägerverein und das Kuratorium sind verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von sonstigem Vermögen zu verwalten.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihr Kuratorium vertreten.

(5) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Förderung von Personen und Organisationen, die sich i. S. der vorstehend in der Präambel dargelegten „Leitgedanken“ um die Freiheit der Wissenschaft in Deutschland verdient gemacht haben oder verdient machen.

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Stiftung ist unabhängig und überparteilich.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßig stattfindende Vergabe eines Preises („Reinhard Hesse Preis ,Freiheit der Wissenschaft“) und gegebenenfalls die Unterstützung der Verleihung einer einsemestrigen Gastprofessur an einer deutschen Hochschule. Zwischen zwei Preisverleihungen dürfen nicht mehr als drei Jahre liegen.

(6) ...

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken in Sinne von § 2 Abs 1 bis 4 dieser Satzung zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts einwirbt, sofern die jeweilige Zweckverwirklichung § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung entspricht.

Die Vergabe von Mitteln an Dritte ist nur zulässig, wenn diese Mittel nach Maßgabe der vorliegenden Satzung verwendet werden und der Name der Stiftung deutlich in transparenter Weise genannt wird.

§ 4 Stiftungsleistungen, Preisvergabe

- (1) Die Dotation des Preises orientiert sich an dem im Verlauf des Jahres aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Gewinn abzüglich der Selbstverwaltungskosten der Stiftung. Zu den Selbstverwaltungskosten zählen auch die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit inkl. eines eventuellen Internetauftritts und für die Organisation der Preisverleihung. Der Stifter verpflichtet sich, jeweils die Summe zuzuschießen, die sich als Differenz zwischen dem im vergangenen Jahr aus dem Stiftungskapital erzielten Betrag und dem jeweils vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stifter festzulegenden Preisgeld und der Selbstverwaltungskosten ergibt. Auf diese Weise soll die Arbeit der Stiftung bereits ab dem Datum ihrer Errichtung sichergestellt werden.
- (2) Der Preis kann an einen oder mehrere Preisträger verliehen werden.
- (3) Die Modalitäten der Preisverleihung sollen so gestaltet werden, dass sie ein möglichst breites Publikum ansprechen. Dazu kann auch eine Ausschreibung gehören.
- (4) Der Preisträger kann nach der Preisverleihung eine kurze Rede halten und/oder die Gelegenheit bekommen, einen auf den Preis bezogenen Artikel in der Zeitschrift „Forschung & Lehre“ zu veröffentlichen.
- (5) Falls die finanziellen Mittel dies erlauben, kann das Kuratorium beschließen, einen eigenständigen Internetauftritt zu unterhalten.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche, vom Stifter zu leistende Grundstockvermögen der Stiftung beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend). Weitere Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden) werden – soweit nicht ausdrücklich abweichend vom Zuwendenden erklärt – den liquiden Mitteln der Stiftung zugeführt und stehen zur dem Stiftungszweck gemäßen Verwendung zur Verfügung.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann sachkundigen Dritten (z.B. dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen) zur Verwaltung übergeben werden.

- (3) Die Verwaltung und Rechnungslegung erfolgen nach Maßgabe der für unselbständige/selbständige und gemeinnützige Stiftungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften jeweils zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Soweit steuerrechtlich zulässig, können aus ihnen über einen maximal sechsjährigen Zeitraum hinweg jedoch auch Rücklagen gebildet werden, z.B. um im Blick auf bevorstehende, ausnahmsweise für nötig erachtete, höhere Preisgelder ausreichend Liquidität anzusammeln. Auf diese Weise gebildete Rücklagen sowie Teile ihrer Erträge können auch, falls sie zur Finanzierung der Stiftungsarbeit nicht benötigt wurden, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies ohne Gefährdung der Steuerbegünstigung zulässig ist. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung muss sich nach den Geboten von Verhältnismäßigkeit, Sparsamkeit und Bescheidenheit richten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 3 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten außer der Rückerstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Entstehende Verwaltungskosten des Deutschen Hochschulverbandes werden auf Beschluss des Kuratoriums dem DHV erstattet. Die Verwaltungskosten sollen möglichst niedrig gehalten werden, um den Stiftungszweck nicht zu gefährden.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Stifter bis zu einem Drittel der aus dem Grundstockvermögen erwirtschafteten Erträge für private Zwecke entnehmen. Er wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn er sich durch eine – jetzt nicht absehbare - Notlage dazu gezwungen sieht.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Dies gilt auch nach wiederholten Zuwendungen.

§ 8 Das Leitungsorgan der Stiftung

- (1) Das Leitungsorgan der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder sind von der Beschränkung der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

- (3) Das Kuratorium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Kuratoriumsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusammensetzung, Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern. Sie müssen natürliche Personen sein. Geborene Mitglieder sind:

- der Stifter,
- der Präsident des DHV,
- der Geschäftsführer des DHV,
- der Geschäftsführer der Stiftung (§ 10 Abs. 4).

Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums können einvernehmlich bis zu zwei weitere Mitglieder durch Beschluss kooptieren.

- (2) Der Stifter gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet mit Ablauf der nächsten der Beendigung ihres jeweiligen vorbezeichneten Amtes im DHV folgenden Kuratoriumssitzung. Legt ein Kuratoriumsmitglied seine Funktion nieder, so kann es auf Ersuchen des Vorsitzenden solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestellt wurde. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder wird bei ihrer Bestellung festgelegt. Wiederholte Kooptation ist möglich. Die jeweilige Amtszeit beginnt mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen.
- (3) Das Kuratorium entscheidet u.a. über die Höhe des Preisgeldes und die Ausgestaltung von Preisverleihungen. Im Interesse einer möglichst großen Öffentlichkeitswirkung wird die Preisverleihung in der Zeitschrift des DHV sowie im Internet bekanntgegeben. Die Preisträger erhalten eine Kopie der Stiftungspräambel.
- (4) Das Kuratorium beschließt weiterhin über eine etwaige Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers für die Stiftung und aller damit zusammenhängenden Fragen, Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (5) Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, verhindertfalls durch dessen Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, zu Lebzeiten des Stifters vier Wochen. Eine Sitzung muss ferner einberufen werden, wenn zwei Kuratoriumsmitglieder oder der Stifter dies schriftlich unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beantragen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Protokollanten unterzeichnet werden, und die während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren sind.
- (7) Das Kuratorium versucht durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auch über die Universitäten hinaus in die Gesellschaft hinein zu wirken.
- (8) Falls das Stiftungsvermögen nicht einer Bank oder dem Stifterverband, Essen, zur Verwaltung übertragen worden ist, obliegt diese einschließlich des Führens von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses dem Kuratorium, wenn dies nicht vom Kuratorium dem Geschäftsführer übertragen wurde. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Mittel ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 11 Beschlussfassungen

- (1) Das Kuratorium entscheidet – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung (z.B. §§ 12, 13) – durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss. Die Stimme des Stifters zählt doppelt und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Der Stifter hat bei der Auswahl des Preisträgers ein Vetorecht. Nach seinem Ableben entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Einstimmigkeit wird angestrebt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme an Beschlussfassungen durch Stimmbotschaften ist zulässig.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind nur in gut begründeten, dringenden Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in keinem Falle zulässig für Beschlüsse nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums gefassten Beschlusses.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, kann das Kuratorium nur einstimmig beschließen. Persönliche Anwesenheit der Mitglieder ist erforderlich. Die geänderte Satzung einer etwaigen später selbständigen, rechtsfähigen Stiftung muss der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Zweck der Stiftung darf nicht grundlegend verändert werden. Nach Beginn der Arbeit der Stiftung können

diejenigen Bestandteile der Satzung gestrichen werden, die sich lediglich auf die Errichtungs- und Anfangsphase beziehen und für die spätere Arbeit irrelevant sind.

- (3) Wenn aufgrund wesentlicher Veränderungen der allgemeinen sozialen, ökonomischen oder politischen Verhältnisse oder wegen Krieg oder Naturkatastrophen die Erfüllung des Stiftungszweckes vorübergehend nicht möglich ist, kann das Kuratorium beschließen, die Arbeit vorübergehend einzustellen. Hierzu bedarf es der Einstimmigkeit. Persönliche Anwesenheit aller Mitglieder ist erforderlich, es sei denn, sie sind durch außergewöhnliche Umstände verhindert (z.B. weil sie emigriert, im Kriegsdienst oder inhaftiert sind). Sollte wegen solcher Umstände auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich sein, so können die verbliebenen Mitglieder/ so kann das verbliebene Mitglied das vorübergehende Ruhen der Aktivitäten beschließen.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ähnlicher Zielsetzung beschließen, wenn die Umstände es zehn Jahre in Folge nicht zugelassen haben, den spezifischen Stiftungszweck zu erfüllen. Hierzu bedarf es der Einstimmigkeit im Kuratorium und persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Im Stiftungsnamen muss der bisherige Name enthalten sein.

§ 14 Auflösung des Stiftungsträgers

Sofern der Stiftungsträger ohne Bestimmung eines Rechtsnachfolgers aufgelöst wird, ist er verpflichtet, im Rahmen seiner Liquidation das Stiftungsvermögen einem anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungsträger zu einer dem Stiftungszweck gem. § 2 entsprechenden Verwaltung zu übertragen.

§ 15 Vermögensanfall

...

§ 16 Verschiedenes

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Die Geschäftssprache der Stiftungsarbeit ist Deutsch. Dies gilt auch für die Vorträge der Preisträger. Im Interesse einer lebendigen Beziehung zur Gesellschaft soll die Sprache so einfach und allgemeinverständlich wie möglich sein.
- (4) Die Stiftungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Finanzverwaltung in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den

Prof. Dr. Dr. Reinhard Hesse
(Stifter)

Prof. Dr. Bernhard Kempen
(für den Stiftungsträger)

Prof. Dr. Michael Hartmer
(für den Stiftungsträger)